



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Allgemeine Hinweise zu den Meldebogen K

BAFA

Stand: Januar 2004

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.bafa.de>

Ansprechpartner:

Telefon: 06196 908-0
Telefax: 06196 908-800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Allgemeine Hinweise zu den Meldebogen K

Die mit den Meldebogen K₀ und K₁ vom Bundesamt erhobenen Daten dienen in erster Linie der Ermittlung eines Parameters für die Subventionierung deutscher Steinkohle zur Verstromung. Hierbei handelt es sich um den Frei-Grenze-Preis für Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union geförderter Steinkohle (Drittlandskohle). Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Hilfen für den deutschen Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005 (Steinkohlebeihilfengesetz) vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1639), geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S.3048) mit Wirkung vom 1.1.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) mit Wirkung vom 1.1.2002.

Beim Ausfüllen der Meldebogen K beachten Sie bitte die Erläuterungen auf den folgenden Seiten zu den jeweiligen Fußnoten. **Stehen Ihnen die erbetenen Angaben nicht zur Verfügung, so sind Sie verpflichtet, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, gegebenenfalls auch durch Rückfrage beim Lieferanten, die fehlenden Daten zu ermitteln.**

In den Fällen, in denen Ihnen von Ihrem Lieferanten keine Frei-Grenze-Preise genannt werden, vermerken Sie bitte auf **dem Meldebogen den jeweiligen Lieferanten mit Anschrift und Telefonnummer.**

Geben Sie bitte jeweils die Meldung K₀ nur einmal jährlich zum 20. Februar des laufenden Kalenderjahres bzw. dann erneut ab, wenn eine Änderung der per 20. Februar gemeldeten Daten eintritt. Die Meldung K₁ muss jeweils bis zum 20. des nächsten auf den Bezugsmonat folgenden Monats beim Bundesamt eingehen. Für Monate ohne Bezug geben Sie bitte eine Fehlanzeige ab.

Wenn der Lieferant dem Bundesamt die Warenwerte frei deutsche Grenze direkt meldet, so sollte dies analog zu den K₁-Meldungen ebenfalls bis zum 20. des nächsten auf den Bezugsmonat folgenden Monats geschehen.

Füllen Sie bitte bei jeder Bezugszeile **sämtliche** Spalten des Meldebogens K₁ aus.

Soweit die Meldungen K₁ zunächst nur vorläufige Angaben enthalten, teilen Sie bitte die endgültigen Monatsdaten nach deren Vorliegen für jedes Quartal dem Bundesamt **frühzeitig, möglichst jedoch vor dem 20. des übernächsten auf das Quartalsende folgenden Monats** mit. Verwenden Sie hierfür bitte das Meldeformular K₁ und kennzeichnen Sie es in dem hierfür vorgesehenen Feld als Korrekturmeldung. Die von Ihnen gemeldeten Daten werden im Bundesamt zur PC-gestützten Auswertung erfasst und gespeichert. Damit Ihre Berichtigungen jeweils eindeutig den zu ändernden Datensätzen aus der Erstmeldung zugeordnet werden können, geben Sie bitte auf dem Korrekturbogen den zu korrigierenden Berichtsmonat und die laufende Nummer des Datensatzes der Erstmeldung an. Bitte füllen Sie auch alle übrigen Spalten des Datensatzes vollständig aus.

Erläuterungen zu den Fußnoten

1. Berichtsmonat ist der Monat, für den die Meldung abgegeben wird. So ist z. B. zum 20. Februar die Meldung für den Berichtsmonat Januar zu erstatten. Bei Abgabe einer "Korrekturmeldung" tragen Sie hier bitte den von der Korrektur betroffenen Berichtsmonat ein. Bei der Korrekturmeldung führen Sie bitte **nur** Zeilen der Erstmeldungen auf, die korrigiert werden sollen.

2.

Ursprungsland	Kennzeichen
Frankreich	FR
Belgien	BE
Niederlande	NL
Deutschland	DE
Vereinigtes Königreich (Großbritannien)	GB
Portugal	PT
Spanien	ES
Norwegen	NO
Polen	PL
Tschechische Republik	CZ
Ungarn	HU
Ukraine	UA
Russland	RU
Ägypten	EG
Südafrika	ZA
Vereinigte Staaten v. Amerika	US
Kanada	CA
Kolumbien	CO
Venezuela	VE
Guayana	GY
Argentinien	AR
Vietnam	VN
Indonesien	ID
China	CN
Japan	JP
Australien	AU
Neuseeland	NZ
Nicht ermittelbare Länder außerhalb der EU	QU
Sonstige Länder	SL
Nicht ermittelbare EU-Länder	ZZ
Fehlanzeige	FA

3.

Deutsche Bergbauunternehmen	Kennziffer
Deutsche Steinkohle AG	1
DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH	5
Merchweiler Bergwerksgesellschaft mbH	7
Dr. Arnold Schäfer, Bergbau GmbH	8

4. Die Bezugsmenge ist bei deutscher Kohle die vom Lieferanten für den jeweiligen Monat in Rechnung gestellte Menge. Als Bezug deutscher Kohle ist die im laufenden Kalenderjahr bezogene Kohle zu verstehen. Kohle, die bereits im Rahmen des Dritten Verstromungsgesetzes bezogen wurde und erst nach Ende 1995 vom Außenlager zum Kraftwerk verbracht wurde, gilt nicht als Bezugsmenge nach dem Steinkohlebeihilfengesetz. Den Bezug von Steinkohle, die in der europäischen Gemeinschaft aus Rekultivierung alter Haldengelände und alter Abraumhalden stammt oder beim Löschen verunreinigt wurde, kennzeichnen Sie bitte mit dem Kennzeichen des Ursprungslandes (s. Fußnote 2), bei deutschem Ursprung mit Kennziffer 9 (s. Fußnote 3), ohne Angabe eines Preises. Bei Drittländskohle ist diese Menge nur insoweit als Bezugsmenge anzusehen, als sie in dem Berichtsmonat **auch in das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verbracht worden ist**. Erfolgt die Einfuhr der vom Lieferanten in Rechnung gestellten Gesamtkohlemenge in Teilmengen über mehrere Monate, so ist die sich für den jeweiligen Berichtsmonat ergebende Teilmenge als Bezugsmenge einzutragen.

Sind Ihnen die Warenwerte frei deutsche Grenze nicht bekannt und wird der Preis vom Lieferanten direkt dem Bundesamt übermittelt, stimmen Sie bitte die **Bezugsmengen und Heizwertangaben auf dem Meldebogen mit Ihrem Lieferanten ab**.

5. Unter Lieferheizwert ist der der Abrechnung zugrunde gelegte Heizwert zu verstehen. Das gilt sowohl bei deutscher als auch bei Drittländskohle.
- a) Ist vom Unternehmen mit dem Lieferanten vertraglich eine Heizwertabrechnung vereinbart, so ist in diesem Fall der **der Abrechnung zugrunde gelegte Heizwert** in Spalte 6 des Meldebogens K_1 zu übernehmen.
- b) Vereinbart ein Unternehmen dagegen mit dem Lieferanten vertraglich keine Heizwertabrechnung, so ist in Spalte 6 des Meldebogens K_1 als **Lieferheizwert der Vertragsheizwert** anzugeben.
6. Bei der Umrechnung in t SKE entspricht ein kg SKE dem unteren Heizwert (H_u roh) von 29.308 kJ/kg.
7. Geben Sie bitte den auf die in dem jeweiligen Monat eingeführte Drittländskohle anteilig entfallenden Warenwert frei deutsche Grenze je t SKE an. Zur Ermittlung dieses Wertes ist von dem vom Lieferanten für die Gesamtmenge in Rechnung gestellten Betrag auszugehen. Dieser Betrag ist um die **der Gesamtmenge zuzurechnenden** im Ausland angefallenen Kosten

(vergleiche Fußnote 10) zu erhöhen, soweit diese Kosten nicht bereits in diesem Betrag enthalten sind. Die so ermittelten Kosten sind durch die in Rechnung gestellte Gesamtmenge in Gewichtstonnen zu dividieren.

Der so errechnete Preis je t ist mit der beim Grenzübergang des jeweiligen Transportmittels im Ladeschein bzw. Konossement ausgewiesenen Transportmenge zu multiplizieren und um die **ausschließlich für diese Teilmenge** entrichteten weiteren Frachtkosten und sonstigen Nebenkosten zu erhöhen. Hierbei handelt es sich um zusätzlich im Ausland entstandene Kosten (z. B. Umschlagskosten). Dividiert durch die Bezugsmenge in t SKE ergibt sich der gesuchte Wert.

Bei Lieferungen von Drittlandskohle frei Kraftwerk oder ab Inlandslager weisen Sie die Abschläge zur Rückrechnung auf den Preis frei Grenze durch geeignete Unterlagen (z. B. durch Belege von Kohlelieferanten) nach und dokumentieren diese gegebenenfalls auf einem freigestalteten Beiblatt. Die Ermittlung der im Inland angefallenen Frachtkosten und sonstigen Nebenkosten sollte unter Berücksichtigung von Fußnote 10 erfolgen.

8. Für die über "ARA"-Häfen (Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen) bezogenen Drittlandskohlen setzen Sie bitte für das Kalenderjahr 2003 pauschal einen Frachtsatz für den Binnenschifftransport ab "ARA"-Häfen bis zur deutschen Grenze (Emmerich) in Höhe von 1,53 Euro/t an. Die unter Berücksichtigung der Fußnote 10 ermittelten Nebenkosten sind dieser Frachtpauschale hinzuzurechnen. Hierzu gehört auch der aufgrund von Niedrigwasser anfallende Kleinwasserzuschlag (KWZ). Zwar fallen auf der holländischen Teilstrecke solche Zuschläge nicht an, jedoch können die Schiffe in Holland aufgrund von Niedrigwasser in Deutschland nicht voll geladen werden. In den Fällen, in denen KWZ anfällt, ist dieser prozentual der Frachtpauschale hinzuzurechnen. Das bedeutet, dass je nach Prozentanteil des KWZ, der sich nach dem Wasserstand richtet, die Frachtpauschale entsprechend angehoben wird (z. B. bei 10% KWZ erhöht sich die Frachtpauschale ebenfalls um 10%, d.h. um 0,15 Euro/t auf 1,68 Euro/t).

Die Frachtpauschale ab "ARA-Häfen" gilt nur für den Binnenschifftransport. Wird die Drittlandskohle hingegen nicht mit dem Binnenschiff transportiert, berücksichtigen Sie bitte nur die tatsächlich im Ausland angefallene Fracht.

Beziehen Sie die Drittlandskohle per Bahn direkt aus dem ARA-Raum über Emmrich, wenden Sie bitte zur Berechnung des ausländischen Frachtanteils 190 km für diesen Streckenanteil.

Steinkohle, die mit dem Binnenschiff aus Stettin bezogen wird, hat nach dem europäischen Schiffs- und Hafenkalender 2002 (Weska) vom Kohlenhafen bis zur deutschen Grenze einen polnischen Frachtweg von 17,1 km. Der daraus resultierende Frachtkostenanteil der Frachtrechnung ist Bestandteil des Frei-Grenzpreises.

Für Drittlandskohlebezüge über **deutsche** Seehäfen gelten die Bezugskosten "frei unter die

Kräne Seehafen". In den Bezugskosten dürfen **keine** inländischen Nebenkosten enthalten sein (z. B. Kaigebühren und Umschlagskosten).

Für alle übrigen Drittlandskohlebezüge führen Sie bitte die Frachtkosten und alle Nebenkosten, sofern die Kohle nicht frei Grenze gekauft wurde oder hierfür eine pauschale Regelung besteht, bis zur deutschen Grenze auf einem Beiblatt auf oder ermitteln diese durch geeignete anteilige Zuordnung der Kosten ab letztem ausländischen Ladeplatz bis zum ersten inländischen Umschlagsplatz (z. B. Verhältnis der Streckenkilometer). Auf Anforderung belegen Sie die Angaben bitte durch geeignete Unterlagen.

9. Bei Fakturierung in Fremdwährungen bewerten Sie bitte die jeweiligen Kosten ausschließlich mit dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten mittleren monatlichen Referenzkurs. Unter "mittlerer monatlicher Referenzkurs" ist der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte jeweilige monatliche durchschnittliche Wechselkurs zu verstehen. Den Wechselkurs veröffentlicht die deutsche Bundesbank in den ersten Tagen des Folgemonats über eine telefonische Bandansage unter der Telefonnummer **069 95668605**.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) setzt gemäß § 16 Abs. 6 UStG Umsatzsteuergesetz die Umrechnungskurse fest. Unter der Bezeichnung Euro-Referenzkurs stehen in den Veröffentlichungen des BMF die mittleren monatlichen Referenzkurse einiger Währungen.

Umrechnung von Fremdwährung in Euro:

Der Rat der EU hat genaue Regeln verabschiedet, die beim Auf- und Abrunden für Fairneß sorgen sollen. Diese Regeln sehen vor, dass nach einer Umrechnung eines Geldbetrages aus einer nationalen Währung in den Euro das Ergebnis auf den nächstliegenden Cent auf - oder abgerundet wird; liegt das Resultat genau in der Mitte, so wird aufgerundet. Zum Beispiel:

- ergibt die Umrechnung den Betrag von EUR 1,455, so wird aufgerundet auf EUR 1,46;
- ergibt sie den Betrag von EUR 1,457, so wird aufgerundet auf EUR 1,46;
- ergibt sie den Betrag von EUR 1,454, so wird abgerundet auf EUR 1,45.

Ausschlaggebend für die Umrechnung der Fremdwährungen in Euro ist der **Monat des Rechnungsdatums der Warenrechnung**, gegebenenfalls auch einer gesonderten Fracht- und/oder Frachtnebenkostenrechnung. Spätere Heizwertabrechnungen sind mit dem für die Warenrechnung *maßgeblichen monatlichen Referenzkurs* zu bewerten.

10. **Frachtkosten und sonstige Nebenkosten**

Im Ausland wie im Inland können hierunter insbesondere folgende Kosten fallen:

- Frachtkosten (Seeschiff-, Binnenschiff-, Bahn- und LKW-Frachtkosten)
- Seeschiff-Liegegelder / Eilgelder
- Kleinwasserzuschläge
- Bahnnebenkosten
- Versicherungen für Fracht
- Gebühren und Abgaben (z. B. für Häfen und Kanäle)
- Umschlagskosten (einfach, mehrfach)
- Zwischenlagerungskosten
- Mahlkosten im Ausland
- Eichaufnahme-/Verwiegungskosten
- Probeentnahme- und Kohlenanalysekosten
- Kommission
- Eisliegegeld

11. Verzollungsgebühren sind bei der Ermittlung des Drittlandskohlepreises **nicht** mit einzubeziehen.
12. Bei Bezug frei Kraftwerk oder ab Inlandslager den Datensatz mit "R" kennzeichnen.